



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Verena Osgyan**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 03.04.2019

Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung in Bayern

Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gelang auf europäischer Ebene ein großer Schritt im Bereich des Datenschutzes. Nicht nur wurde damit eine einheitliche Rechtsgrundlage für alle EU-Mitgliedstaaten geschaffen, sondern auch eine höhere Transparenz und ein besserer Schutz der Rechte von Bürgerinnen und Bürgern. Im Zeitraum zwischen Inkrafttreten der Verordnung 2016 und der Anwendbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland im Mai 2018, kam es jedoch zu diversen Problemen bei der Umsetzung sowohl bei Unternehmen, als auch im öffentlichen Sektor. Zudem hat der Präsident des Landesamtes für Datenschutzaufsicht (BayLDA) aufgrund von finanziellen und personellen Engpässen kürzlich eine Kursänderung im Bereich der Beratungsleistungen angekündigt.

Daher fragen wir die Staatsregierung:

- 1.1 Ergaben sich für den öffentlichen Sektor, Vereine, Unternehmen etc. in Bayern aus Sicht der Staatsregierung Probleme bei der Umsetzung der DSGVO?
- 1.2 Wenn ja, welche konkreten Schwierigkeiten stellten sich aus Sicht der Staatsregierung bei der Umsetzung?
- 1.3 Wenn ja, wie hat die Staatsregierung reagiert, um die rechtmäßige Umsetzung der Verordnung zu ermöglichen?

- 2.1 Wann hat die Staatsregierung mit den konkreten Vorbereitungen für das Inkrafttreten der DSGVO begonnen?
- 2.2 Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um eine reibungslose Umsetzung innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren zwischen Inkrafttreten und Gültigkeit zu ermöglichen?
- 2.3 Welche Angebote/Hilfestellungen hat die Staatsregierung für Vereine, Unternehmen etc. bereitgestellt, um Unterstützung bei der Anpassung an die neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben zu leisten?

- 3.1 Wie hat sich die Anzahl der Beratungsanfragen, die im Landesamt für Datenschutzaufsicht eingingen, in den Jahren 2017 und 2018 verändert?
- 3.2 Wie viele Beratungsanfragen musste das BayLDA in den Jahren 2017 und 2018 aufgrund von Kapazitätsengpässen ablehnen?
- 3.3 Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um die Ablehnung von Beratungsanfragen in Zukunft zu vermeiden?

- 4.1 Wurden aus Sicht der Staatsregierung Fehler in der öffentlichen Kommunikation der DSGVO begangen, die zu Fehlinformationen und Missverständnissen über die Verordnung geführt haben?
- 4.2 Wenn ja, welche Fehler wurden begangen?
- 4.3 Welche Strategien verfolgt die Staatsregierung, um künftige Fehlinformationen über Verordnungen der Europäischen Union (EU) zu vermeiden?

- 5.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Umsetzung der DSGVO in den Staatsministerien?
- 5.2 Wie erklärt sich die Staatsregierung die starke Verzögerung bei der Umsetzung der DSGVO in den Staatsministerien?

- 5.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Probleme bei der Umsetzung in Institutionen der bayerischen Landesverwaltung?
- 6.1 Wie erklärt sich die Staatsregierung die stark verspätete Anpassung an die Vorgaben der DSGVO sowohl im öffentlichen Sektor als auch in Unternehmen oder Vereinen?
- 6.2 Inwiefern hat die Staatsregierung eine frühzeitige Unterstützung bei der Umsetzung der DSGVO verpasst?
- 6.3 Welche Maßnahmen bewertet die Staatsregierung als geeignet, um Unternehmen künftig besser bei der Umsetzung europäischer Verordnungen zu unterstützen?
- 7.1 Wie bewertet die Staatsregierung rückblickend die Umsetzung der DSGVO in Bayern?
- 7.2 Was bewertet die Staatsregierung als besonders gelungen bei der Umsetzung der DSGVO in Bayern?
- 7.3 Welche Fehler wurden bei der Umsetzung der DSGVO in Bayern begangen?
- 8.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung im Rahmen der Umsetzung der DSGVO gewonnen?
- 8.2 Welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für geeignet, um solche Schwierigkeiten bei der Umsetzung europäischer Verordnungen künftig zu vermeiden?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Staatsministerium für Digitales und der Staatskanzlei

vom 05.06.2019

- 1.1 **Ergaben sich für den öffentlichen Sektor, Vereine, Unternehmen etc. in Bayern aus Sicht der Staatsregierung Probleme bei der Umsetzung der DSGVO?**
- 1.2 **Wenn ja, welche konkreten Schwierigkeiten stellten sich aus Sicht der Staatsregierung bei der Umsetzung?**
- 1.3 **Wenn ja, wie hat die Staatsregierung reagiert, um die rechtmäßige Umsetzung der Verordnung zu ermöglichen?**

Unter den Bedingungen einer nahezu alle Lebensbereiche umfassenden Digitalisierung bedeuten die mit der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verbundenen Überprüfungen und Anpassungen sämtlicher mit einer Datenverarbeitung verbundenen Geschäftsprozesse für alle betroffenen privaten und öffentlichen Stellen eine außerordentliche Aufgabe. Veröffentlichungen und zahlreiche Einzelmeldungen aus der Datenschutzpraxis zeigen, dass diese Aufgaben vielfach nicht ohne zusätzlichen Ressourceneinsatz bewältigt werden konnten und – wie häufig bei technischen oder organisatorischen Anpassungen – zeitweilige Engpasssituationen und Sonderbelastungen verursacht haben.

Darüber hinaus hat die EU-Datenschutzreform, also die vom Europäischen Parlament und Rat gemeinsam verabschiedete DSGVO und die Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz – VO (EU) 2016/679 und RL (EU) 2016/680 – schon wegen der Besonderheit der DSGVO als einer erstmals nicht nur für begrenzte Fachbereiche anzuwendenden unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Verordnung gleichwohl ver-

stärkte Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen erforderlich gemacht, die zudem die Bedeutung des Datenschutzes für das Gelingen der Digitalisierung und seinen Stellenwert in der Informationsgesellschaft unterstreichen. Zusammen mit den Einrichtungen der Europäischen Union, der Bundesregierung, den Vereinigungen der Wirtschaft und des Ehrenamts sowie einer Vielzahl sonstiger privater und öffentlicher Anbieter haben der Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD), das Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) und die Staatsregierung kontinuierlich seit Verabschiedung der EU-Datenschutzreform allgemeine sowie fachbereichsspezifische Erläuterungen zur neuen Rechtslage bereitgestellt und Handlungsempfehlungen erarbeitet.

Exemplarisch für die Vielzahl fortlaufend ausgebauter und weiter entwickelter, an den Praxisbedürfnissen angepasster Informationsangebote stehen

- die mit einer Pressemitteilung vom 05.01.2016 zum Abschluss des Trilogs eröffnete Sammlung von Materialien, Kurzpapieren, Mustertexten und FAQs (Frequently Asked Questions) des BayLDA für nichtöffentliche Stellen und insbesondere Kleinunternehmen, Selbstständige und Vereine,
- die seit 26.05.2017 bereitstehende Informationsreihe „Datenschutzreform 2018“ des BayLfD,
- die seit Februar 2018 verfügbaren, zuletzt im März 2019 fortgeschriebenen „Arbeitshilfen zur praktischen Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung, der Richtlinie (EU) 2016/680 (Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz) und des neuen Bayerischen Datenschutzgesetzes für bayerische öffentliche Stellen“ des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) sowie
- die Informationskampagne des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) „Schritt für Schritt zum neuen Datenschutz“ mit der Homepage www.dsgvo-verstehen-bayern.de.

Wegen weiterer Einzelheiten zur Aufklärungsarbeit der bayerischen Datenschutzaufsichtsbehörden zur EU-Datenschutzreform, die auch insoweit unabhängig sind, wird auf deren am 22.03.2019 bzw. 20.05.2019 veröffentlichte und allgemein zugängliche Tätigkeitsberichte verwiesen werden.

Im Übrigen hat die Staatsregierung zu mehr Rechtssicherheit auch durch ihre Unterstützung der zügigen Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts des Bundes im Rahmen des 1. Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes vom 30.06.2017 und vor allem durch ihre Initiative für das Bayerische Datenschutzgesetz vom 15.05.2018 beigetragen.

Zusammen mit den außerdem bereits vollzogenen Anpassungen im Sozialdatenschutzrecht und der Abgabenordnung sowie im Rundfunkstaatsvertrag definieren diese Initiativen für nichtöffentliche und öffentliche Stellen die Schnittstellen zwischen dem unmittelbar anzuwendenden europäischen Datenschutzrecht und den weiterhin möglichen Bereichen spezifischer mitgliedstaatlicher Ausgestaltungen des Datenschutzes. Die Rechtsänderungen haben gewährleistet, dass zeitgerecht zum 25.05.2018 für die Anwender stabile, vorhersehbare Rahmenbedingungen bestehen.

Soweit im Übrigen im Zuge des Anpassungsprozesses vor allem bei kleinen Unternehmen, Selbstständigen und Vereinen dennoch in erhöhtem Maße Verunsicherungen festgestellt werden mussten, ist die Staatsregierung diesem erhöhten Aufklärungsbedarf mit zusätzlichen Schritten entgegengetreten. Der Ministerrat hat diese Maßnahmen in seinem Beschluss vom 05.06.2018 zum „Bayerischen Weg für eine bürgernahe und mittelstandsfreundliche Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung“ zusammengefasst. Weitere Einzelheiten hierzu werden in dem parallel übermittelten Bericht zum Beschluss des Landtags vom 06.06.2018 (Drs. 17/22613) dargestellt.

- 2.1 Wann hat die Staatsregierung mit den konkreten Vorbereitungen für das Inkrafttreten der DSGVO begonnen?**
- 2.2 Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um eine reibungslose Umsetzung innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren zwischen Inkrafttreten und Gültigkeit zu ermöglichen?**
- 2.3 Welche Angebote/Hilfestellungen hat die Staatsregierung für Vereine, Unternehmen etc. bereitgestellt, um Unterstützung bei der Anpassung an die neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben zu leisten?**

Der in Art. 99 Abs. 2 der DSGVO bestimmte Beginn der Geltung des einheitlichen und unmittelbar anzuwendenden europäischen Datenschutzrechts ab 25.05.2018 berührt

mehrere Aufgabenbereiche der Staatsregierung. Die Rechtsänderungen betreffen sowohl die Gesetzgebung einschließlich der Mitwirkung bei der Anpassung des Bundesrechts und der Staatsverträge der Länder, des Vollzugs des Datenschutzrechts in den Staatsministerien und nachgeordneten Behörden einschließlich der Aufsicht bzw. Beratung gegenüber den Kommunen und anderen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften sowie allgemein die Öffentlichkeitsarbeit insbesondere zur Unterrichtung von Unternehmen und Betroffenen.

Im Interesse der zeitgerechten Anpassung des Bundes- und Landesrechts sowie der Planungssicherheit für die Datenschutzpraxis in Verwaltung und Wirtschaft hat das StMI als das für das Datenschutzrecht federführende Ressort noch in der Schlussphase des europäischen Rechtsetzungsverfahrens im Frühjahr 2016 intensive Abstimmungen mit den Datenschutzressorts der Länder unter Beteiligung des damaligen Bundesministeriums des Innern aufgenommen, um die Anpassungserfordernisse im Bundes- und Landesrecht länderübergreifend zu analysieren und abzuschichten. Ein Zwischenbericht des StMI über diese Arbeiten wurde bereits ausführlich in der Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des Landtags am 02.06.2016 beraten.

Die Abstimmungen der Länder wurden im Laufe des Anpassungsprozesses 2016 bis 2018 auch auf länderübergreifende Fragen der Vollzugspraxis erweitert und durch gemeinsame Gespräche mit der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder ergänzt.

Parallel zu den auch in den übrigen Fachgremien der Länder eingeleiteten Abstimmungen über gesetzliche und vollzugspraktische Anpassungserfordernisse besteht in Bayern bereits seit der Schlussphase des europäischen Gesetzgebungsverfahrens 2015/2016 ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch der für den Datenschutz zuständigen Organisationseinheiten der Ressorts und der Staatskanzlei. In diesem Rahmen wurden frühzeitig landesrechtliche Anpassungsschritte erörtert und die mit der DSGVO verbundenen Änderungen, wie z. B. Einzelfragen zur Erfüllung der Nachweis- und Transparenzpflichten der DSGVO, behandelt.

Zur Vorbereitung und kontinuierlichen Begleitung der Anpassungsprozesse im kommunalen Bereich nimmt das StMI außerdem an den Fachtreffen der Datenschutzbeauftragten der Städte, Gemeinden und Bezirke teil, bei denen ebenfalls fortlaufend noch vor Verabschiedung der DSGVO über die in ihrem Bereich zu berücksichtigenden Rechtsänderungen berichtet wurde. Vergleichbare, angesichts ihrer Vielzahl im Rahmen der für die Beantwortung der Anfrage verfügbaren Zeit hier nicht abschließend darstellbare Veranstaltungsformate wurden auch von den übrigen Ressorts genutzt, um – teils mit Unterstützung des damaligen Staatsministeriums des Innern – Behörden und Gerichte des jeweiligen Geschäftsbereichs auf die mit der EU-Datenschutzreform verbundenen Rechts- und Vollzugsänderungen vorzubereiten und in ersten Anpassungsschritten anzuleiten.

Seit November 2017 hat das damalige StMI zur Begleitung des Anpassungsprozesses einen gesonderten Arbeitskreis mit Vertretern der kommunalen Datenschutzpraxis und den Kommunalen Spitzenverbänden eingerichtet. Dort konnten bis Frühjahr 2018 die bei der Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 genannten „Arbeitshilfen zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung ...“ gemeinsam erarbeitet werden.

Nach Beteiligung des BayLfD stehen diese seit 27.02.2018 allgemein zugänglich als Umsetzungskonzept für Kommunen und staatliche Behörden bereit.

Flankierend dazu hat das StMI den bayerischen Kommunen durch die Bayerische Verwaltungsakademie mit Unterstützung der Kommunalen Spitzenverbände im Frühjahr 2018 fachlich begleitete regionale Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die einen Praxisaustausch zu den „Arbeitshilfen“ ermöglicht haben und regionale Vernetzung im Umsetzungsprozess unterstützen sollten.

Nichtöffentliche Stellen wurden zur Halbzeit und vor Ablauf der Zweijahresfrist durch das BayLDA mit Fragebögen und einem Online-Evaluationsverfahren zur Eigenkontrolle angehalten, um die gebotenen Anpassungsschritte zeitgerecht einschätzen zu können.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den Informationsangeboten für nichtöffentliche Stellen wird im Übrigen auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

- 3.1 Wie hat sich die Anzahl der Beratungsanfragen, die im Landesamt für Datenschutzaufsicht eingingen, in den Jahren 2017 und 2018 verändert?**
- 3.2 Wie viele Beratungsanfragen musste das BayLDA in den Jahren 2017 und 2018 aufgrund von Kapazitätsengpässen ablehnen?**
- 3.3 Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um die Ablehnung von Beratungsanfragen in Zukunft zu vermeiden?**

Die in Frage 3.1 erbetenen Zahlen ergeben sich aus dem seit 22.03.2019 allgemein zugänglichen 8. Tätigkeitsbericht des BayLDA (ebd., S. 17), während der Bericht zu abgelehnten Beratungsersuchen nur eine allgemeine, unbezifferte Angabe enthält. Weitere Statistiken oder Aufsichtsbefugnisse, die eine Beantwortung der Frage 3.2 ermöglichen würden, stehen der Staatsregierung aufgrund der unionsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden nicht zur Verfügung.

Im Übrigen ist seit Geltung der DSGVO ab dem 25.05.2018 europaweit bei sämtlichen Datenschutzaufsichtsbehörden eine deutlich erhöhte Arbeitsbelastung festzustellen, wie auch eine Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 22.05.2019 mit Zahlen zu den europaweit eingegangenen Beschwerden oder gemeldeten Datenschutzverletzungen bestätigt (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2610_de.htm).

Die Staatsregierung hat schon im Vorgriff auf die zu erwartende Aufgabemehrung in den zurückliegenden Jahren die Personalausstattung des BayLDA als zentralem Ansprechpartner der bayerischen Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger kontinuierlich verbessert. Der jetzt zu beobachtende außerordentliche Anstieg der Fallzahlen wird kurzfristig nochmals durch eine Personalverstärkung berücksichtigt werden. Dadurch sollen die Bearbeitungsdauer von Betroffenenbeschwerden wieder deutlich verkürzt und die Fortführung von Beratungsangeboten ermöglicht werden, die nach der DSGVO nicht zu den vorrangigen Pflichtaufgaben der Datenschutzaufsichtsbehörden zählen.

Die Staatsregierung trägt damit insgesamt ihrem Ziel Rechnung, durch eine angemessene Personalausstattung der unabhängigen Datenschutzbehörden einen bürger-nahen und praxistauglichen Vollzug der Anforderung des europäischen Datenschutzrechts zu ermöglichen, für den regelmäßig Beratung und Aufklärung bessere Gewähr bieten als rigide Sanktionen.

- 4.1 Wurden aus Sicht der Staatsregierung Fehler in der öffentlichen Kommunikation der DSGVO begangen, die zu Fehlinformationen und Missverständnissen über die Verordnung geführt haben?**
- 4.2 Wenn ja, welche Fehler wurden begangen?**
- 4.3 Welche Strategien verfolgt die Staatsregierung, um künftige Fehlinformationen über Verordnungen der Europäischen Union (EU) zu vermeiden?**

Mit den bei der Beantwortung der Fragen 1.1 bis 2.3 dargestellten Maßnahmen wurde und wird auch weiterhin das Ziel verfolgt, Rechtsunsicherheiten und ggf. in einzelnen Bereichen zutage getretenen Fehlverständnissen entgegenzuwirken. In der Öffentlichkeitsarbeit des BayLDA und des BayLfD wurden im Übrigen wiederholt gravierende Fehlinformationen gezielt aufgegriffen, um Verunsicherungen der Verantwortlichen durch die für die Überwachung des Datenschutzes zuständigen Aufsichtsbehörden entgegenzutreten. Eine Bewertung der öffentlichen Kommunikation anderer Stellen ist nicht Aufgabe der Staatsregierung.

- 5.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Umsetzung der DSGVO in den bayerischen Staatsministerien?**
- 5.2 Wie erklärt sich die Staatsregierung die starke Verzögerung bei der Umsetzung der DSGVO in den Staatsministerien?**
- 5.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Probleme bei der Umsetzung in Institutionen der bayerischen Landesverwaltung?**

Angesichts der bei der Beantwortung der Fragen 1.1 bis 2.3 dargestellten breit gefächerten Maßnahmen sieht die Staatsregierung weder insgesamt noch in einzelnen Ressorts Anhaltspunkte, die den Befund einer „starken Verzögerung“ rechtfertigen würden.

- 6.1 **Wie erklärt sich die Staatsregierung die stark verspätete Anpassung an die Vorgaben der DSGVO sowohl im öffentlichen Sektor als auch in Unternehmen oder Vereinen?**
- 6.2 **Inwiefern hat die Staatsregierung eine frühzeitige Unterstützung bei der Umsetzung der DSGVO verpasst?**
- 6.3 **Welche Maßnahmen bewertet die Staatsregierung als geeignet, um Unternehmen künftig besser bei der Umsetzung europäischer Verordnungen zu unterstützen?**
- 7.1 **Wie bewertet die Staatsregierung rückblickend die Umsetzung der DSGVO in Bayern?**
- 7.2 **Was bewertet die Staatsregierung als besonders gelungen bei der Umsetzung der DSGVO in Bayern?**
- 7.3 **Welche Fehler wurden bei der Umsetzung der DSGVO in Bayern begangen?**
- 8.1 **Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung im Rahmen der Umsetzung der DSGVO gewonnen?**
- 8.2 **Welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für geeignet, um solche Schwierigkeiten bei der Umsetzung europäischer Verordnungen künftig zu vermeiden?**

Wie bereits bei der Beantwortung der Fragen 5.1 bis 5.3 dargestellt, teilt die Staatsregierung die in den Fragestellungen zum Ausdruck kommende grundsätzliche Kritik am Prozess der Anpassung an die DSGVO bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen nicht.

Auch die hierzu mit ihren Kontroll- und Beratungsaufgaben gegenüber Staatsregierung und Landtag berufenen unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden haben mit ihrem am 22.03.2019 durch das BayLDA und am 20.05.2019 durch den BayLfD vorgelegten Tätigkeitsberichten keine Feststellungen getroffen, die im Bereich der Unternehmen und Vereine oder im Bereich der Verwaltung eine solche Kritik rechtfertigen würden.